

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 555/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa Z [REDACTED],

W [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Es ist nicht zu beanstanden, daß er die eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen B. und W. gewürdigt und für nicht glaubhaft befunden hat. Diese Versicherungen sind Zeugenaussagen und als solche zu würdigen (BGH Rzw 1967, 500). Ob der Berufungsrichter die erneute Vernehmung der Zeugen anordnen wollte, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Von einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung kann insoweit nicht die Rede sein. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang